



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Markus Matzerath
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 10. Juni 2025

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Mai 2025**
HIER Arbeitsnummern 5/506, 507

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich
Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Christoph de Vries

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragen

1. Sieht oder sah die Bundesregierung Anlass zu prüfen, ob sich aus ihrer Sicht „tatsächliche Anhaltspunkte“ für „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne des § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in konkreten Aussagen von Vertretern der Grünen Jugend, beispielhaft aber nicht beschränkt auf Aussagen, die Polizeibeamten die Menschenwürde absprechen (www.nius.de/politik/news/nietzardverherrlicht-gewalt/e3c16462-97c1-4cef-8160-6db8f7548d55), manifestiert haben, und wenn ja, welche konkreten Prüfungen wurden vorgenommen?

2. Hat das Bundesamt für den Verfassungsschutz im Jahr 2025 bereits „tatsächliche Anhaltspunkte“ für „Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne des § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt, die sich gegen die Institution der Polizei oder gegen die Menschenwürde von Polizeibeamten richten, und wenn ja, welche Fälle waren das (bitte die letzten sieben Fälle mit Datum der Feststellung, Sachverhalt und Bezeichnung des Personenzusammenhangs auflisten)?

Antworten

Zu 1.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) den gesetzlichen Auftrag, Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zu beobachten. § 4 Abs. 1 S. 1 lit. c BVerfSchG definiert derartige Bestrebungen als politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete „Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.“

Als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind daher solche anzusehen, die über die bloße Kritik an Verfassungswerten und Verfassungsgrundsätzen hinaus Aktivitäten zu deren Beseitigung (so BVerfGE 113, 63 [81 f.]; BVerwGE 137, 275 Rn. 61) oder zu einer Umgestaltung der Staats- und Gesellschaftsordnung in Richtung einer mit den Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht zu vereinbarenden Ordnung entfalten (so BVerwGE 137, 275 Rn. 40).

Eine öffentliche Einschätzung bzw. eine Stellungnahme zu einzelnen Organisationen nimmt das BfV auf dieser Grundlage in dem jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzbericht vor. Der in der Fragestellung genannte Verband wird im Verfassungsschutzbericht des Bundes derzeit nicht erwähnt.

Zu 2.

Die Bundesregierung verweist bezüglich der Ausführungen zum gesetzlichen Auftrag des BfV auf die Beantwortung der vorstehenden Frage.

Vor diesem Hintergrund liegen dem BfV grundsätzlich Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Generell gehen von verschiedenen Phänomenbereichen immer wieder Angriffe auf die Polizei aus. Insbesondere unter gewaltorientierten Linksextremisten ist die Polizei im Kampf gegen den von ihnen verhassten Staat ein zentrales Feindbild, was sich regelmäßig auch in Straftaten zum Nachteil von Polizeibediensteten widerspiegelt.

Bezüglich der Aufschlüsselung der Fälle kann aus Gründen des Staatswohls keine Antwort erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des BfV im Hinblick auf seine künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Insbesondere könnten durch die weitergehende Beantwortung der gestellten Frage Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die Arbeitsweise des BfV gezogen werden sodass die betroffenen nachrichtendienstlichen Methoden und Werkzeuge nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr eingesetzt werden können. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Erschwerend kommt dabei im vorliegenden Fall hinzu, dass die erfragte Aufschlüsselung der letzten sieben Fälle, deren Feststellungsdatum, die Nennung des Sachverhalts und der Bezeichnung des Personenzusammenhangs in hohem Detailgrad aktuelle Rückschlüsse auf die analytische Methodik und Vorgehensweise des BfV zulässt. Eine solche Beauskunftung könnte die betroffenen Gruppierungen und sonstige Akteure aus den vom BfV bearbeiteten extremistischen Phänomenbereichen in die Lage versetzen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.